

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 28. April 2023

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
–	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Stadt Esens; Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Hohekamp“ . . . . .	33
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel; Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB . . . . .	33
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der gemeindlichen „Inselmobis“ (Gebührensatzung Inselmobis) . . . . .	34
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB . . . . .	35
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Sicherung der Lebensmittelversorgung“ . . . . .	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023 . . . . .	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2023 . . . . .	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2023 . . . . .	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2023 . . . . .	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2023 . . . . .	41
Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund; Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2022 . . . . .	41
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund . . . . .	41

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Stadt Esens

#### Widmung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Hohekamp“

Der Rat der Stadt Esens hat mit Beschluss vom 13.03.2023 beschlossen, den westlichen Teilabschnitt der Straße „Hohekamp“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straße „Hohekamp“ ist bereits seit dem 27. Juli

1984 gewidmet und im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Esens unter Straßen-Nr. 76 geführt. Die bestehende Widmungskarte wird aktualisiert.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu richten.

Esens, 19.04.2023

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

**Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense Am Deich“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**  
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die 142. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit Verfügung vom 16.02.2023 (Az.: 60.2/01) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ vom 28.02.2023 ist die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ der Gemeinde Neuharlingersiel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Die Plangrundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ in der Endfassung wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund, allerdings erst nach dem Satzungsbeschluss ausgefertigt. Da die Urschrift eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung benötigt und diese nur auf der Grundlage der Plangrundlage in der Endfassung möglich ist, war der Satzungsbeschluss neu zu fassen.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat aus diesem Grunde in seiner Sitzung am 18.04.2023 die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht erneut als Satzung beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

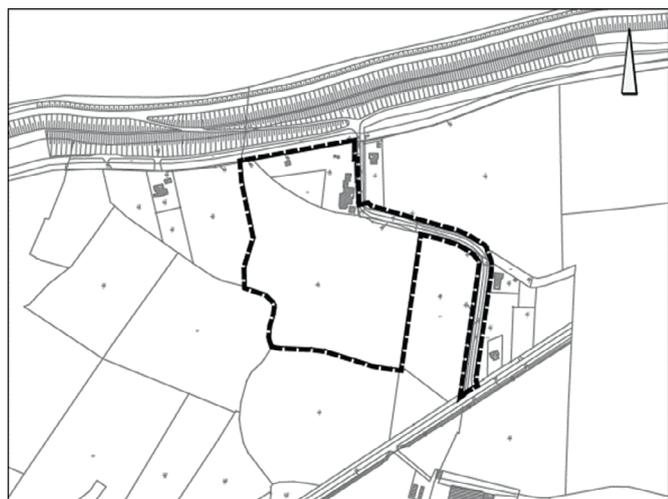
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ostbense am Deich“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12

**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Neuharlingersiel, 20.04.2023

Der Bürgermeister  
Peters

## Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der gemeindlichen „Inselmobis“ (Gebührensatzung Inselmobis)

Aufgrund des §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Spiekeroog vom 02.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindlich betriebenen „Inselmobis“ erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Spiekeroog betreibt mehrere Elektro-Fahrzeuge („Golf Caddys“ mit maximaler Geschwindigkeit von 25 km/h), genannt „Inselmobis“, um auf der autofreien Insel Spiekeroog mobilitätseingeschränkte Personen zu befördern.

Der gemeindliche Betrieb der „Inselmobis“ dient der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit insbesondere der auf der Insel lebenden Personen, die mobilitätseingeschränkt sind. Die Nutzung steht grundsätzlich auch Gästen / Touristen zur Verfügung, die mobilitätseingeschränkt sind.

(2) Für die Nutzung des gemeindlichen „Inselmobis“ wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf den kürzesten Weg. Der Gast muss damit rechnen, dass weitere Gäste zur gleichen Zeit befördert werden und zu deren Aufnahme die Fahrt unterbrochen und – im Sinne einer wirtschaftlichen Beförderung – auch Umwege in Kauf genommen werden müssen. Eine Fahrerin / ein Fahrer des „Inselmobis“ kann maximal 3 weitere Personen befördern.

- (3) Die Fahrerinnen und Fahrer der „Inselmobis“ sind ehrenamtlich tätige Personen, die sich zu dieser Aufgabe freiwillig verpflichten und die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um ein „Inselmobi“ zu fahren.
- (4) Die Fahrerinnen und Fahrer führen ein Fahrtenbuch, in dem jede Fahrt von mobilitätseingeschränkten Personen sowie die jeweilig eingennommene Gebühr festgehalten wird.
- (5) Die Fahrerinnen und Fahrer entrichten den jeweils eingennommenen Gesamtbetrag monatlich vollständig an die Gemeinde.

Die Gemeinde überweist den Fahrerinnen und Fahrern entsprechend des geführten Fahrtenbuches eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spiekeroog geregelt (§ 5 der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog).

Mit den entrichteten Gebühren an die Gemeinde werden die Kosten der Instandhaltung der Fahrzeuge finanziert.

### § 2

#### Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Fahrgast für jede Fahrt.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung der „Inselmobis“ ergeben sich aus der angefügten Gebührenliste, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren sind vom Fahrgast direkt im Zuge der Fahrt an den jeweiligen Fahrer / die Fahrerin des „Inselmobis“ zu entrichten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.  
Spiekeroog, den 02.03.2023

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister  
Kösters

### Inselmobi Spiekeroog Gebührenübersicht ab 01.01.2022

Personen, die mobilitätseingeschränkt sind, können das Inselmobi in Anspruch nehmen.

a) einfache Fahrt:

1. Person	9,00 €
2. Person	5,00 €
3. Person	frei

b) Rundfahrt über die Insel (Dauer ca. 1 Stunde):

1. Person	26,00 €
ab 2. Person	frei

c) Fahrten zum Strand (Hin- und Rückfahrt):

1. Person	9,00 €
2. Person	5,00 €
3. Person	frei

d) Fahrten zum Strand mit Strandkorb (Hin- und Rückfahrt):

1. Person	15,00 €
2. Person	5,00 €
3. Person	frei

e) Fahrten von Insulanern (Hin- und Rückfahrt):

1. Person	9,00 €
ab 2. Person	frei

Notfalltransport für Gepäckstücke – 6,00 € pro Stück  
 Eine Mitnahme von Gepäckstücken mit dem Inselmobi ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache möglich.

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB

Auf der Grundlage von § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), beide in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt zur Sicherung der Zweckbestimmung von Fremdenverkehrsfunktionen Folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Abs. 1 BGB im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentü-

mern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,

4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Abs. 1 BGB, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (Geltungsbereich Satzung nach § 22 BauGB der Gemeinde Spiekeroog), welcher Bestandteil der Satzung ist und rot gestrichelt umrandet ist.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### § 4

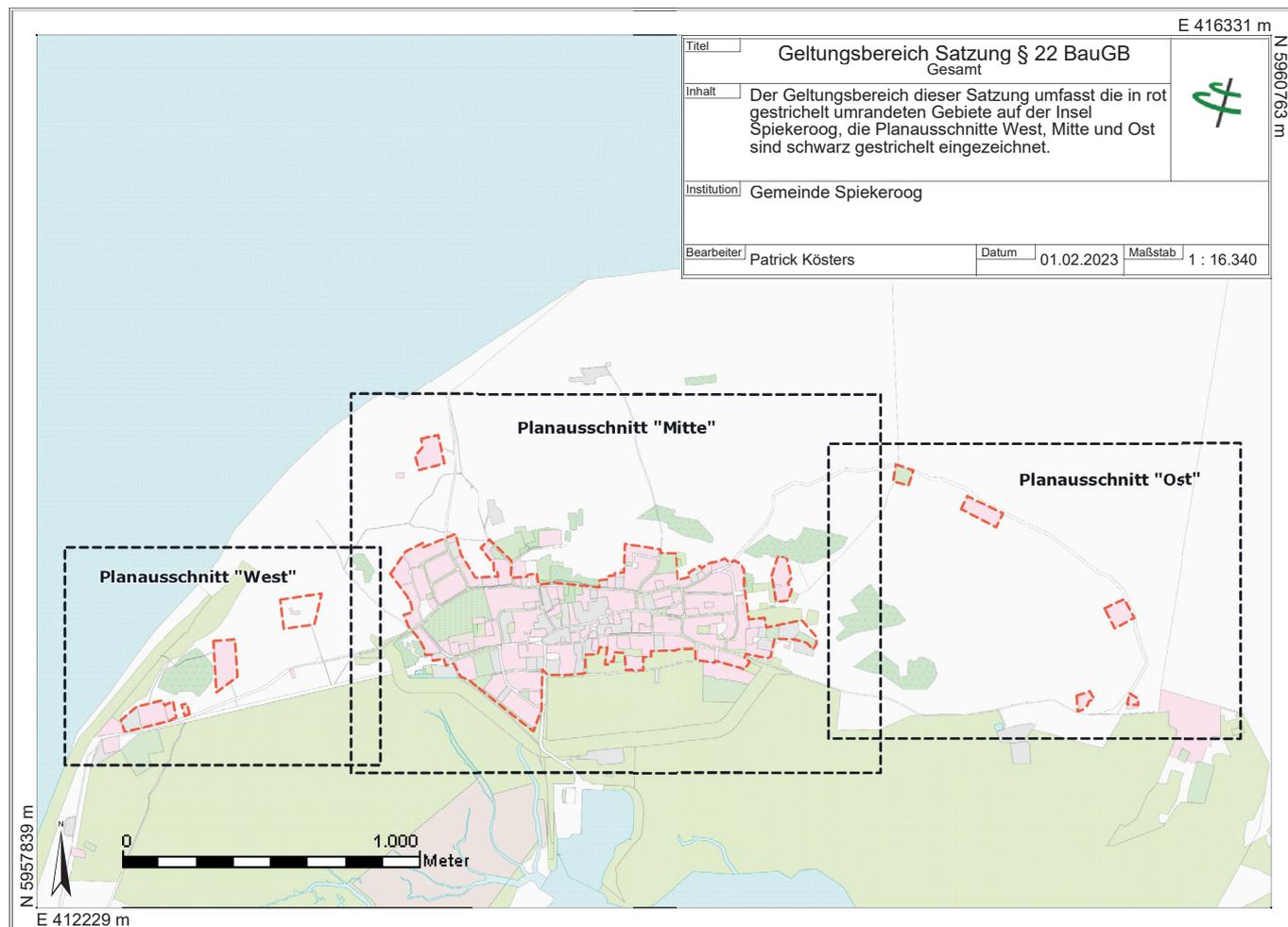
##### Außerkräfttreten

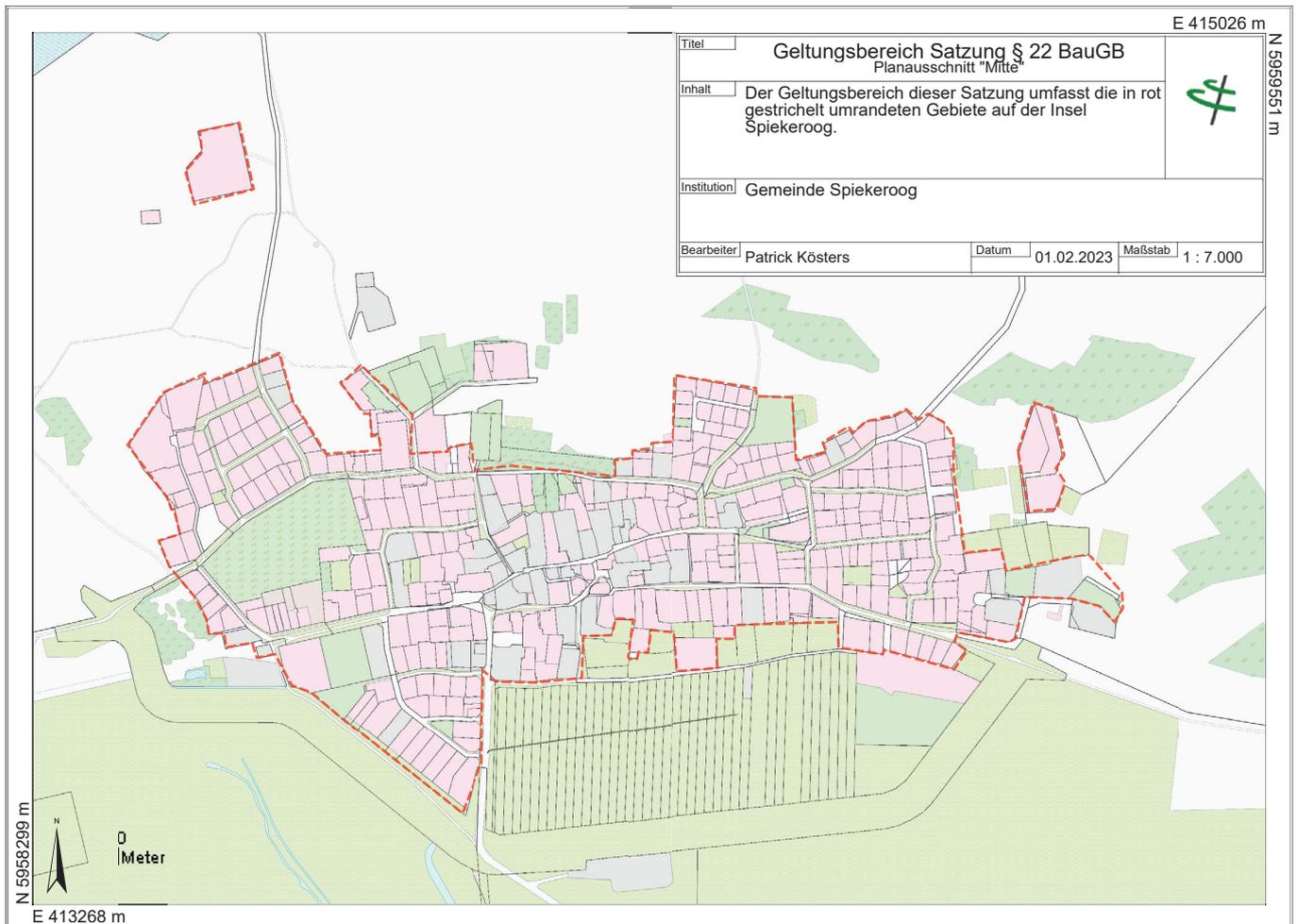
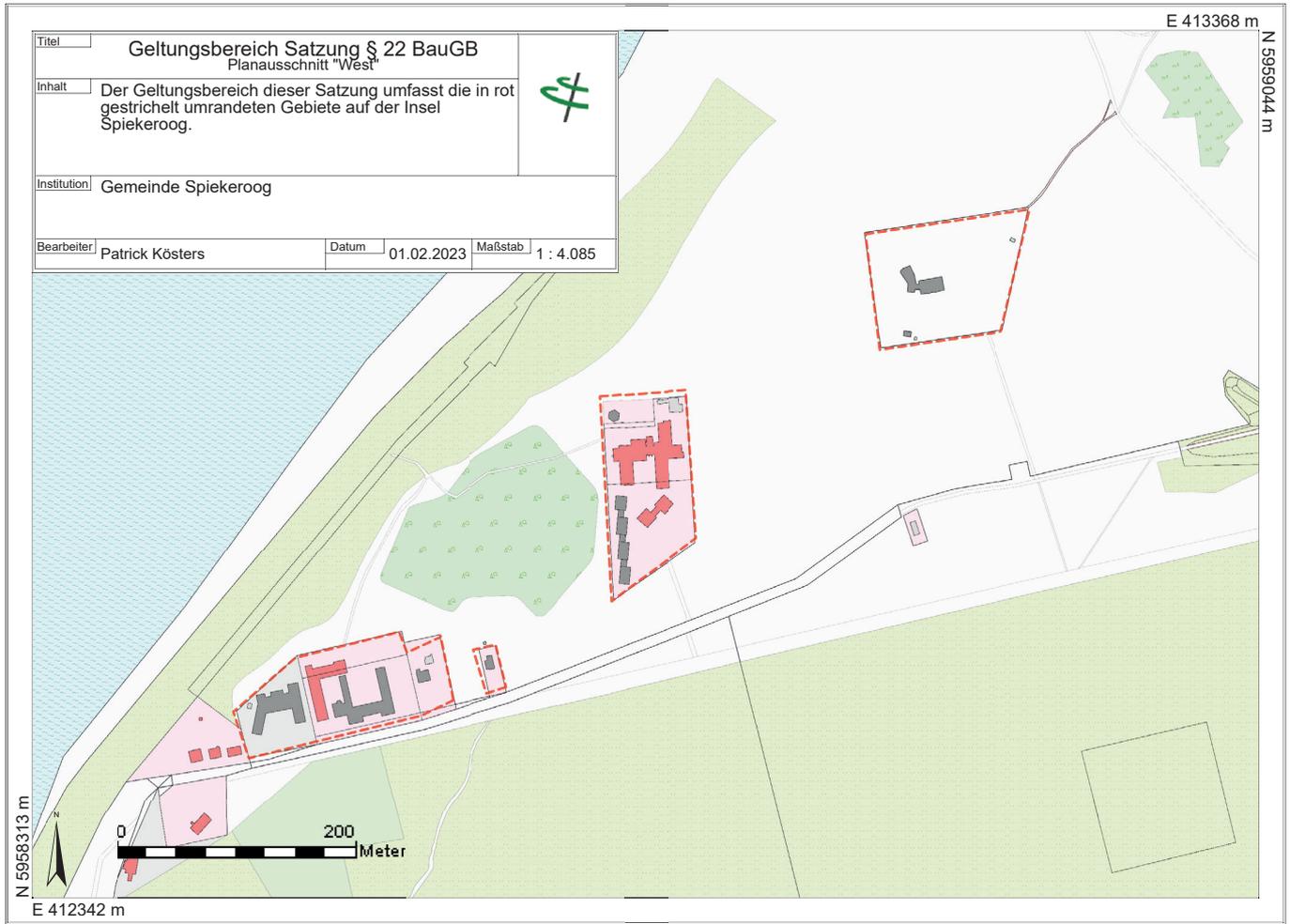
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB vom 20.09.2007 außer Kraft.

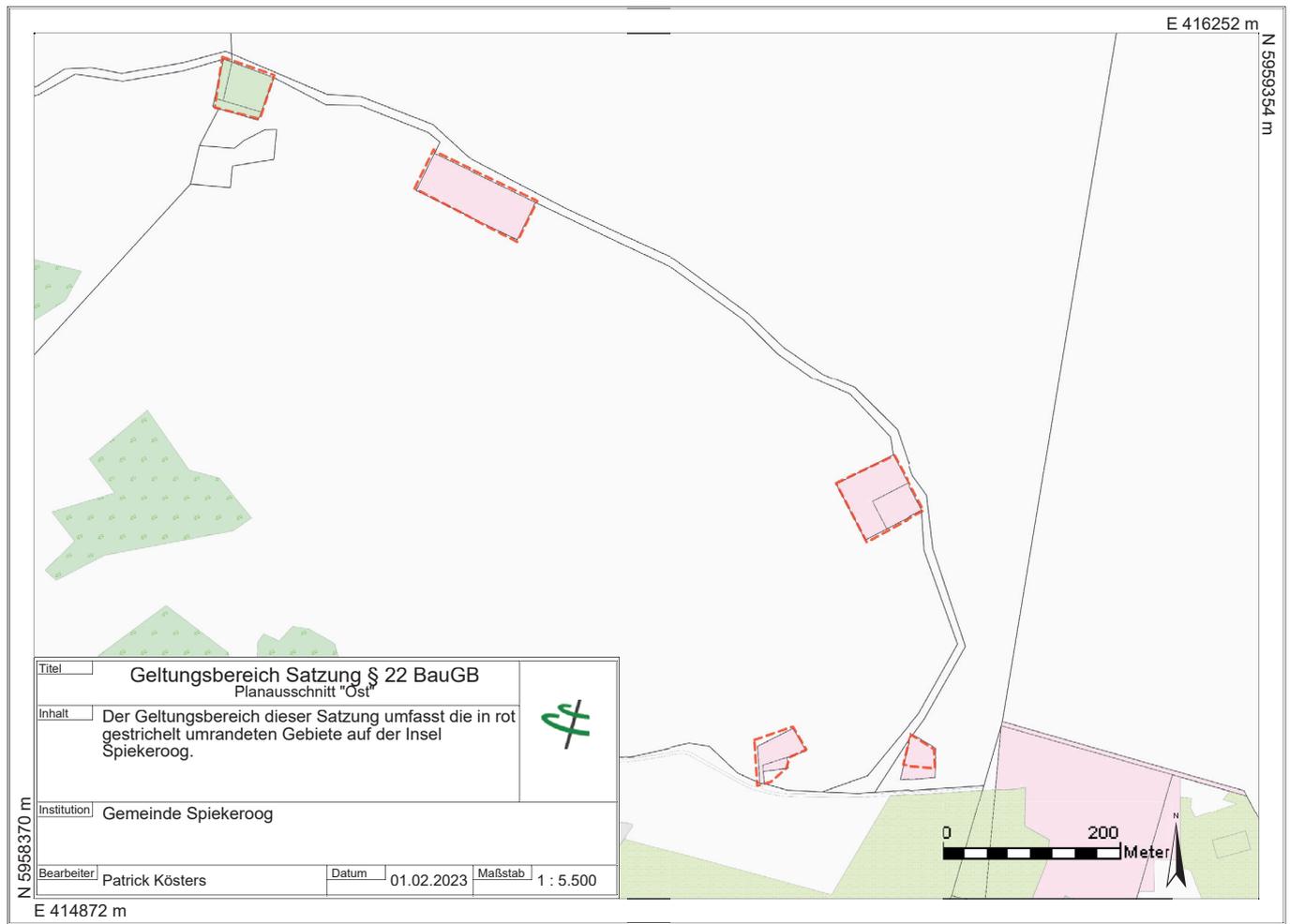
Spiekeroog, 17.04.2023

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**  
 Patrick Kösters  
 Bürgermeister

#### Anlage – Geltungsbereich Satzung nach § 22 BauGB der Gemeinde Spiekeroog







### **Begründung zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB**

#### **Entwicklung**

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wird auf Spiekeroog Fremdenverkehr betrieben. Haupterwerbszweige zu dieser Zeit waren jedoch die Schifffahrt und in geringerem Umfang Fischfang sowie die Landwirtschaft. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts hat sich die Insel nach und nach baulich, sozial, ökonomisch, also insgesamt strukturell zum Fremdenverkehr entwickelt. Es entstand eine in sich inaktive Monokultur, die die Existenz der Gewerbetreibenden in der Fremdenverkehrsbeherbergung und in der Folge natürlich die der auf dem Wege des Dienstleistungssektors Tätigen sowie des ebenfalls anhängigen Handels und Handwerk sicherte. Alle Aktivitäten bettetten sich in diesem System ein.

In den 1960iger Jahren mit einer gesamtwirtschaftlich gesehen wesentlich verbesserten Situation in der gesamten Bundesrepublik hielt eine bis dahin in den rein gewerblich ausgerichteten Fremdenverkehrsgebieten unbekannt neue Eigentumsform, die sogen. Zweitwohnung, ihren Einzug. Die Zweitwohnung (melde- und städtebaurechtlich: Nebenwohnung) breitete sich mit ihren inzwischen charakteristischen Merkmalen (von der Norm abweichende bauliche Nutzung und Gestaltung; insbesondere Eigentumsformen; spekulative Bodenpreis usw.) in den letzten 60 Jahren permanent aus. Insbesondere in den Jahren nach 1980 wurde der damals noch rechtsverbindliche Bebauungsplan 8 B unterlaufen, in dem Teileigentum an Gebäuden im größeren Umfang gebildet wurde.

In einem überschaubaren Rahmen und in bestimmten Fremdenverkehrsregionen können Zweitwohnungen zu einer besseren Grundbelegung des Fremdenverkehrsortes beitragen. Keineswegs positive Auswirkungen werden spätestens dann deutlich, wenn diese Eigentumsform von ihrer Zahl, ihrer Art und Weise der Ausbreitung, dem Erscheinungsbild usw. in der gewachsenen Bau-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur auffällig wird. Die Entwicklung auf Spiekeroog

hat gezeigt, dass sich Zweitwohnungen für die Fremdenverkehrsentwicklung negativ auswirken.

Diese Erkenntnis setzte sich aufgrund der gewonnenen Erfahrung recht schnell durch. Schon seit Anfang der 1970iger bemühte sich die Gemeinde Spiekeroog deshalb, lenkend und heute beschränkend auf die Zweitwohnungsentwicklung hinzuwirken. Vor allem wegen des Fehlens geeigneter rechtlicher Instrumentarien waren die Bemühungen immer nur von kurzem wechselnden Erfolg begleitet.

#### **Situation**

Im Gebiet der Gemeinde Spiekeroog gibt es z.Zt. rund 430 bewohnte Gebäude, wovon rd. 255 Personen gehören, die nicht ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt auf der Insel haben. Das Verhältnis zwischen Hauseigentümern, die auf der Insel wohnhaft sind und Eigentümern, die am Festland leben, hat sich gerade in den letzten Jahren deutlich zu Ungunsten der Inselbewohner verschoben.

Dieser Anteil am Gemeinwesen der Insel hat aufgrund der damit verbundenen Strukturverschiebungen eine negative Grundhaltung gegenüber dieser Bau- oder Nutzungsform bewirkt. Diese ist insbesondere mit zurückzuführen auf die inzwischen allseits bekannten Begleitumstände, die mit ihrer Ausbreitung einhergehen. Es seien hier einige der für die bauliche Entwicklung und das sozial-ökonomische Geflecht der Insel negative Begleitumstände genannt:

- spekulative Bodenpreisverteuerung,
- Verdrängung der ursprünglich ansässigen und von der Fremdenbeherbergung lebenden Bevölkerung,
- Veränderung des dörflichen Erscheinungsbildes,
- Abnahme der Wohnqualität,
- Substanzentzug im Bereich der gewerblichen Fremdenbeherbergung und damit langfristige Gefährdung der eigentlichen Existenzgrundlage,
- Die besonderen natürlichen und heilklimatischen Vorzüge werden langfristig gesehen dem Nutzen der Allgemeinheit entzogen,

- Erhöhte Infrastrukturvorhaltung,
- Veränderte Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen

Um den Wert und den Nutzungen/Zweck des Nordseeheilbades Spiekeroog für einen wechselnden Personenkreis von Heilungssuchenden und Urlaubern wie auch für die von dieser kaum änderbaren Monostruktur abhängigen Inselbewohner zu erhalten, ist die Anwendung der Bestimmungen des § 22 BauGB notwendig. Damit bleibt zugleich Raum, im Sinne des Gemeinwesens positive Entwicklungen zu begleiten. Die vorliegende Satzung steht deshalb in der Kontinuität zu den Vorgängersatzungen der Jahre 1998 und 2007. Eine Neufassung ist gleichwohl geboten, weil die in einer Fremdenverkehrssatzung möglichen Genehmigungsvorbehalte durch die Städtebaurechtsnovelle 2017 übersichtlich gegliedert und zum anderen die Regelungen zum Bruchteilseigentum in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BauGB sowie die Regelung zu Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB neu eingeführt wurden. Diese Satzung schöpft damit den aktuellen bundesrechtlichen Rahmen in vollem Umfang aus.

Die Fremdenverkehrssatzung ist nicht isoliert zu sehen und anzuwenden. Sie ist vielmehr ein komplementäres Instrument im Verbund mit der Bauleitplanung der Gemeinde, den Erhaltungssatzungen und der Baugestaltungssatzung.

### Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung nach § 22 BauGB umschließt mit wenigen Ausnahmen den gesamten bebauten Teil der Insel. Sie umfasst damit alle Gebiete, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind. Die Prägung der bebauten Bereiche liegt dabei sowohl in ihrer originären oder entwickelten Fremdenverkehrsnutzung als auch in weiteren zusätzlichen Funktionen, die sich in enger Beziehung zum Fremdenverkehr und zu seiner Aufrechterhaltung erfüllen. Der Verlust der vorhandenen oder vorgesehenen Zweckbestimmung der erfassten Gebiete im Gesamtkomplex der fremdenverkehrlichen Nutzung der Insel würde unweigerlich die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen. Hierbei ist insbesondere die räumliche Situation beachtlich, die eine städtebaulich funktionale, homogene Entwicklung erfordert.

Fehlentwicklungen können keinesfalls durch die weitere Ausweitung von Bauland ausgeglichen werden. Um den Erholungs- und Naturwert der Insel zu erhalten, ist eine Erweiterung mit Bauland in östlicher Richtung als auch in westlicher Richtung nicht angezeigt und auch rechtlich durch die Regionalplanung und das Naturschutzrecht ausgeschlossen. Auch die bis an den Ort heranreichenden Zonen I und II des Nationalparks zeigen die Grenzen einer Erweiterung der Bauflächen auf.

Die Satzung schließt den voraussichtlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 sowie verschiedener, in Kraft befindlicher Bebauungspläne für städtebauliche Sondersituationen mit ein. Die Gemeinde Spiekeroog verfolgt die Harmonisierung aller planungsrechtlichen Instrumente (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Erhaltungssatzungen, Gestaltungssatzungen) in Hinblick auf die städtebauliche Zielsetzung: Erhaltung, Stützung und Entwicklung der Struktur, des Charakters und des Erscheinungsbildes der Insel.

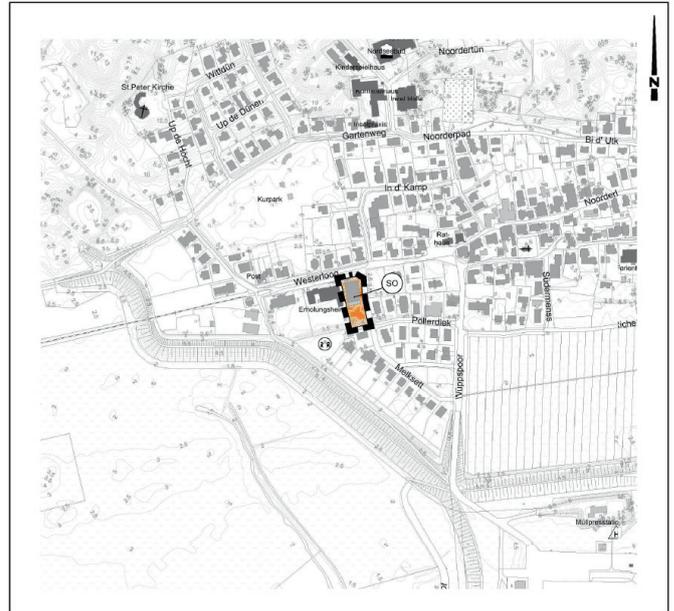
Diese Begründung ist Gegenstand der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13.04.2023. Spiekeroog, 17.04.2023

(L. S.) **Gemeinde Spiekeroog**  
Patrick Kösters  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat am 13. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses geltenden Fassung den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Sicherung der Lebensmittelversorgung“** beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Planausschnitt ersichtlich:



Der vorstehende Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit ihrer Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich nachrichtlich ausgehängt sowie ins Internet gestellt und ist dort unter <https://gemeinde.spiekeroog.de/> einzusehen. Maßgeblich ist die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund.

Spiekeroog den 21.04.2023

**Kösters**  
Bürgermeister  
Gemeinde Spiekeroog

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 734.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 734.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 700.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 736.200 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 378.900 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 702.400 Euro  
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.115.100 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 116.700 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Nenndorf, den 06.03.2023

(L. S.)

**Niehuisen**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Nenndorf**  
Niehuisen  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 847.400 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 847.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 796.700 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 879.100 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 656.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 798.700 Euro  
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.535.600 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 132.700 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Ochtersum, den 01.03.2023

(L. S.)

**Pfaff**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Ochtersum**  
Pfaff  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 722.500 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 722.500 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 693.900 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 662.900 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 504.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 695.900 Euro  
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.173.700 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.600 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Schweindorf, den 21.02.2023

(L. S.)

**Siebels-Janßen**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Schweindorf**  
Siebels-Janßen  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 735.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 735.900 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 697.300 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 695.900 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 118.200 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 411.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 815.500 Euro  
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.110.500 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 116.200 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 410 v. H.

Utarp, den 23.02.2023

(L. S.)

**Bohms**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Utarp**  
Bohms  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.056.100 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.056.100 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.967.000 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.124.300 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 56.500 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.532.500 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes 3.023.500 Euro  
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes 6.656.800 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 494.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

Westerholt, den 08.03.2023

(L. S.) **de Vries-Wiemken**  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 02. bis 10. Mai 2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Westerholt**  
de Vries-Wiemken  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2022

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen und ein Kompostwerk nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom **02.05.2023 bis 12.05.2023** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 15.04.2023

**Bohlken**  
Geschäftsführer

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes

#### Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 20.04.2023 den Jahresabschluss 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom **02.05.2023 bis einschließlich 12.05.2023** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 28.04.2023

**Lars Bohlken**  
Geschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund  
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Am Markt 28, 26409 Wittmund